

Satzung

für den Verein "ProTier Solingen e.V. "

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "ProTier Solingen e.V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Solingen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes, insbesondere die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Solinger Stadtauben sowie die tierschutzgerechte, langfristige Regulation der Stadtaubenpopulation. In Einzelfällen können auch Solinger in Not gerate Wild- oder Haustiere versorgt oder vermittelt werden.
2. Die Stadtauben sind Nachkommen von Brieftauben, Zucht- und Hochzeitstauben und als verwilderte Haustiere von der Fürsorge des Menschen abhängig. Der Verein will sich um die gesundheitliche Versorgung der Stadtauben kümmern, um unnötiges Leid durch Krankheit, Behinderung und Verhungern zu lindern und sie vor Gewalt zu schützen. Dabei leistet der Verein auch Aufklärungs- und Bildungsarbeit.
3. Der Verein sieht sich neben dem Tierschutz auch den Interessen der Solinger Bürger verpflichtet, die sich von den Tauben beeinträchtigt fühlen. Ziel ist, das Zusammenleben von Tieren, insbesondere der Tauben und Bürgern der Stadt Solingen nachhaltig zu verbessern und Verständnis für die gemeinsame Lebenssituation zu wecken. Auch Vergrämnungsinstallationen sollen möglichst vermindert werden um Verletzungen der Tiere zu verhindern.
4. Der Verein setzt sich daher auch für eine tierschutzkonforme Regulation und Reduzierung der Taubenpopulation in Solingen ein und ist bemüht, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur tierschutzgerechten Regulation von Stadtaubenpopulationen bei seiner Arbeit zu berücksichtigen.
5. Der Verein kann sich in Ausnahmefällen auch für die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Versorgung von in der Stadt lebenden Wildvögeln und anderen Wildtieren oder verwilderten Haustieren einsetzen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Einrichtung von betreuten Taubenschlägen: In Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen, insbesondere dem Bergischen Lebensmittel- und Veterinäramt Solingen, ggf. ansässigen Unternehmen, Privatpersonen oder anderen Vereinen

sollen Stadtauben in Taubenschläge angesiedelt und dort fachgerecht betreut und medizinisch versorgt werden. Zur Reduktion der Population werden die Nester regelmäßig kontrolliert und Eier frühzeitig gegen Kunsteier ausgetauscht. Die Einrichtung von betreuten Taubenschlägen mit regelmäßiger sachgerechter Reinigung und Entfernung von Kot soll an Schwerpunkten mit hoher Populationsdichte auch zu einer Verringerung der Beeinträchtigung von Anwohnern führen.

b) Gesundheitliche Versorgung der Stadtauben: Kranke oder verletzte Tauben werden eingefangen und medizinisch versorgt. Je nach Schwere der Verletzung/Behinderung werden die Tauben nach der Versorgung wieder freigelassen oder verbleiben in einer Pflegestelle/Auffangstation. Wenn es erforderlich ist, werden sie einem Tierarzt zur schmerzfreien Tötung übergeben.

c) Aufarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse: Relevante Fachbeiträge sowie praktische Erfahrungen aus Stadtauben-Projekten werden gesammelt und ausgewertet, um eine tierschutzgerechte, moderne und nachhaltige Regulation der Stadtaubenpopulation in Solingen zu ermöglichen. Gegebenenfalls kooperiert der Verein mit wissenschaftlichen Einrichtungen, um zu einer Verbesserung der Datenlage beizutragen und vergibt Forschungsaufträge.

d) Bestandsaufnahme und Erfassung von Schwerpunkten: Der Verein dokumentiert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Taubenpopulation im Stadtgebiet und Stellen mit hoher Populationsdichte.

e) Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation: Der Verein klärt über die Hintergründe der Stadtauben-Problematik und damit verbundene Themen durch Website, Flugblätter, Broschüren, Veranstaltungsbeteiligung, Zeitungsartikel u. ä. auf. In Kooperation mit der Stadtverwaltung, ortsansässigen Geschäftsleuten und Privatpersonen arbeitet er an nachhaltigen Lösungen, die von den Solinger Bürgern akzeptiert und mitgetragen werden.

f) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch der Eiertausch gegen Gipsattrappen, um die Vermehrung einzudämmen und die Verelendung junger Tauben zu verhindern.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifizieren.
2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Online-Formular gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
3. Ein Ausschluss kann nur durch ein Misstrauensvotum erfolgen. Wichtige Gründe hierfür sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann eine Beitragsermäßigung beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. 1a) die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ
1b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (MV) tagt geschlossen. Gäste können in Ausnahmesituationen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Vorstandssitzung tagt geschlossen. Mitglieder oder Gäste können mit Zustimmung der Versammlung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Vereins sind in einem Protokoll festzuhalten, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung (TO) ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Im TOP "Verschiedenes" können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die MV einen dahingehenden Antrag mit Zweidrittelmehrheit der aktuell anwesenden Vereinsmitglieder zugestimmt hat.
7. Ein abgeschlossener TOP kann nicht wieder aufgenommen werden.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung besteht, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
10. Zu Beginn einer MV wählt diese den/die Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Nur Mitglieder des Vereins haben in der Jahreshauptversammlung Antrags- sowie Wahlrecht.
13. Alle Anwesenden haben Rederecht.
14. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
15. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
16. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
17. Nach der Bestellung eines Vorstandsmitglieds oder einer Wahl muss der/die Gewählte mitteilen, ob er/sie die Wahl annimmt.
18. Sofern keine öffentliche Wahl beantragt und einstimmig angenommen wird, erfolgt die Wahl geheim. Die Wahlzettel werden (wenn möglich in einem separaten Raum) von mindestens einem Vorstandsmitglied und einem Nicht-Vorstandsmitglied ausgewertet und danach auf der MV vorgestellt.
19. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder die Gesetze einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen.

6. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buch- und Kassenführung des Vereins in regelmäßigen Abständen und legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes und der Tierhilfe.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.08.2023 errichtet.